OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-753684/2/ER

Datum: Linz, 9. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. September 2025, GZ: BA-4-00343547-02, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 1. September 2025, GZ: BA-4-00343547-02, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des B__ auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ ab.

I.2. Mit Schreiben vom 21. September 2025 erhob ua die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gegen diesen Bescheid Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 (eingelangt am 27. Oktober 2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der angefochtene Bescheid wurde an B__ adressiert und diesem zugestellt. Die Bf ist weder Adressatin des Bescheids noch wurde er der Bf zugestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie den diesbezüglichen Ausführungen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Beschwerde können nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG nur Personen erheben, die behaupten wegen Rechtswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein. Die sogenannte „Parteibeschwerde“ setzt also die Betroffenheit in subjektiven Rechten voraus (VwGH 25.04.2019, Ro 2018/09/0016; 04.04.2019, Ro 2018/21/008). Eine Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels greift aber allenfalls in die subjektiven Rechte des Antragstellers, nicht jedoch in die subjektiven Rechte einer anderen Person ein. Die Bf war aber weder zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt, noch kann der Beschwerde eine Berufung auf eine allfällige Vollmacht entnommen werden. Vielmehr geht aus der Formulierung

der Beschwerde unmissverständlich hervor, dass die Bf sowie der Antragsteller selbst jeweils im eigenen Namen Beschwerde erhoben haben.

Zumal im angefochtenen Bescheid über einen Antrag des B__ abgesprochen wurde, nicht aber über einen Antrag der Bf, kann die Bf nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt sein.

V. Mangels möglicher Behauptung der Verletzung von subjektiven Rechten durch den angefochtenen Bescheid war die Beschwerde der Bf aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter